



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Grundlagen

EETS-Zulassungsvertrag

zwischen

der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Taubenstrasse 16, 3003 Bern,

- BAZG -

und

[Name Anbieter], [Adresse Anbieter], vertreten durch [Vertretung Anbieter],
[Adresse],

- EETS-Anbieter -

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	4
2	Vertragsgegenstand	4
3	Vertragsbestandteile, Rangfolge	5
4	Bedingungen für das Zustandekommen und die Auflösung des Vertrags	5
5	Zusicherungen des EETS-Anbieters	5
6	Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA	6
7	Pflichten des EETS-Anbieters	6
7.1	Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben betreffend EETS	6
7.2	Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS	6
7.2.1	Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz	6
7.2.2	Information der Nutzer	6
7.2.3	Registrierung der abgabepflichtigen Nutzer samt Fahrzeug	7
7.2.4	Abgabe der Erfassungsgeräte an die Nutzer; Funktionstauglichkeit	7
7.2.5	Individualisierung der Erfassungsgeräte und Übermittlung der Liste mit den Erfassungsgeräten an das BAZG	7
7.2.6	Gerätesperrungen	7
7.2.7	Anhängerdeklaration	8
7.2.8	Erfassung und Deklaration der für die Erhebung der LSVA erforderlichen Daten ..	8
7.2.9	Speicherung und Aufbewahrung der für die Erhebung und Prüfung der LSVA erforderlichen Daten	8
7.2.10	Entgegennahme der Veranlagungsverfügungen der LSVA und Weiterleitung an die Nutzer	8
7.2.11	Prüfung von Beanstandung und Weiterleitung an das BAZG	8
7.2.12	Zahlung der fälligen LSVA für die abgabepflichtigen Nutzer	8
7.2.13	Leistung einer Sicherheit gegen Zahlungsausfall	9
7.3	Weitere Pflichten	9
7.3.1	Information	9
7.3.2	Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit	10
7.3.3	Mitwirkung	10
7.3.4	Anpassung des LSVA-EETS-Systems auf Seiten des EETS-Anbieters	10
8	Pflichten des BAZG	10
8.1	Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA	10
8.2	Rechnungsstellung für LSVA	11
8.3	Zustellung der Veranlagungsverfügungen, Beanstandungen	11
8.4	Entgelt für den EETS-Anbieter	11

8.5	Information	11
9	Zusammenarbeit und Eskalation.....	12
9.1	Zusammenarbeit	12
9.1.1	Zusammenarbeit - keine einfache Gesellschaft und keine Vertretung	12
9.1.2	Gremien und Kontakte	12
9.1.3	Kommunikation auf Fachebene.....	12
9.2	Eskalation	12
10	Haftung und Gewährleistung	13
10.1	Haftung und Gewährleistung des EETS-Anbieters.....	13
10.2	Haftung des BAZG.....	13
11	Konventionalstrafen des EETS-Anbieters	14
12	Beizug Dritter	15
13	Datenschutz und Datensicherheit	15
14	Vertraulichkeit.....	15
15	Einsichts- und Prüfrechte des BAZG und weiterer Stellen	16
16	Schutzrechte.....	16
17	Abtretungsverbot sowie Verbot der Schuld- und Vertragsübernahme	17
18	Vertragsanpassung.....	17
19	Höhere Gewalt.....	18
20	Schriftform	18
21	Salvatorische Klausel	18
22	Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Verfahren bei Vertragsbeendigung	18
22.1	Inkrafttreten und Laufzeit	18
22.2	Dienstbeginn.....	18
22.3	Ordentliche Kündigung	18
22.4	Ausserordentliche Kündigung	18
22.4.1	Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	18
22.4.2	Wichtige Gründe für das BAZG	19
22.5	Form der Kündigung	19
22.6	Verfahren bei Vertragsbeendigung	19
22.6.1	Fortsetzung der Vertragsleistungen.....	19
22.6.2	Information der Nutzer.....	20
23	Übergangsbestimmungen.....	20
24	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	20
25	Ausfertigung und Unterzeichnung.....	20

1 Präambel

Transporteure sollen für die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) den interoperablen elektronischen Mautdienst EETS (European Electronic Toll Service) in Anspruch nehmen können. Dieser Dienst stellt ihnen die Geräte zur Verfügung, welche die Daten erfassen, die für die LSVA relevant sind (Erfassungsgeräte). Weiter deklariert dieser Dienst im Verhältnis zum Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die abgabepflichtigen Fahrten der Transporteure, nimmt für die ausländischen Transporteure die entsprechenden Veranlagungen entgegen und bezahlt dem BAZG die angefallene LSVA. Dies setzt neben einem Nutzungsvertrag zwischen dem Transporteur (Nutzer) und dem EETS-Anbieter auch eine Zulassung des EETS-Anbieters zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA voraus. Diese Zulassung erfordert einerseits einen Zulassungsvertrag (Vertrag) zwischen dem BAZG und dem EETS-Anbieter sowie andererseits eine Bewilligung des BAZG (Zulassungsverfügung), die nach positiv verlaufenem Zulassungsverfahren (Stufen 1-4) erteilt wird.

Dieser Vertrag basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz [SVAG]; SR 641.81);
- Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung [SVAV]; SR 641.811);
- Verordnung des BAZG vom 16. Juli 2024 über die technischen und betrieblichen Vorgaben für EETS- und NETS-Anbieter im Zusammenhang mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG; SR 641.811.424).

2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des EETS-Anbieters und des BAZG im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS zur Erhebung der LSVA. Der Anwendungsbereich der LSVA richtet sich nach den staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben.

Nachdem der EETS-Anbieter die Stufen 1-3 des laufenden Zulassungsverfahrens gemäss Artikel 5 Absatz 1 der EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG erfolgreich abgeschlossen hat, wird der vorliegende Vertrag zunächst für den Pilotbetrieb auf Stufe 4 abgeschlossen. Erfüllt der EETS-Anbieter die Anforderungen des Pilotbetriebs, dann erteilt ihm das BAZG die Zulassung als EETS-Anbieter für die LSVA (Zulassungsverfügung) und der Vertrag gilt weiter für den ordentlichen Betrieb.

Das Verhältnis zwischen dem EETS-Anbieter und dem abgabepflichtigen Nutzer ist, soweit darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrags.

3 Vertragsbestandteile, Rangfolge

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Zulassungsverfügung des EETS-Anbieters (Anhang 1), sobald die Zulassung als EETS-Anbieter erteilt ist;
- die technischen und betrieblichen Vorgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) betreffend den EETS, gemäss Anhang 1 der EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG vom 16. Juli 2024 samt den dazugehörigen Supplements 1, 3, 4, 6 und 8 vom 1. September 2024 (Anhang 2);
- die Liste der vom EETS-Anbieter bei Vertragsschluss beigezogenen Partner (Anhang 3);
- die Regelung für die Zusammenarbeit und Eskalation (Anhang 4);
- die Zusatzvereinbarung (Anhang 5), soweit die Parteien eine solche schliessen.

Änderungen bezüglich der Bestandteile werden als schriftlich unterzeichnete Nachträge in den Vertrag aufgenommen (Ziffer 18, unten). Die neuen Bestandteile ersetzen die alten.

Im Falle von Widersprüchen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile wie folgt (in absteigender Ordnung):

- die Zulassungsverfügung (Anhang 1);
- die Vertragsnachträge;
- die vorliegende Vertragsurkunde samt Zusatzvereinbarung (Anhang 5) sowie die Regelung der Zusammenarbeit und Eskalation (Anhang 4);
- die technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

4 Bedingungen für das Zustandekommen und die Auflösung des Vertrags

Das Zustandekommen des vorliegenden Vertrags setzt als Bedingungen voraus, dass der EETS-Anbieter die Stufen 1-3 des Zulassungsverfahrens erfolgreich abgeschlossen hat.

Verweigert das BAZG dem EETS-Anbieter nach durchgeführtem Pilotbetrieb (Stufe 4) die Zulassung in einer Zulassungsverfügung, dann fällt der vorliegende Vertrag automatisch und entschädigungslos dahin (Resolutivbedingung).

5 Zusicherungen des EETS-Anbieters

Der EETS-Anbieter sichert dem BAZG zu, dass:

- a) er ordnungsgemäss gegründet ist und wirksam besteht sowie von Gesetz und Statuten her berechtigt ist, den Vertrag zu schliessen, ohne gegen behördliche Anordnungen zu verstossen;
- b) seine Beteiligungsverhältnisse den Angaben gegenüber dem BAZG im Zulassungsverfahren entsprechen;
- c) gegen ihn kein Zwangsvollstreckungsverfahren hängig ist;

- d) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung weder vorliegen noch unmittelbar drohen und dass keine Schuldenbereinigung im Gange ist.

6 Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA

Dem EETS-Anbieter wird auf der Basis des vorliegenden Vertrags und der allfälligen Zulassungsverfügung (Anhang 1) Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA gewährt. Der Zugang gilt zunächst für den Pilotbetrieb im Zulassungsverfahren, nach erhaltener Zulassungsverfügung auch für den ordentlichen Betrieb.

Die LSVA-Forderung fällt im Verhältnis zwischen dem BAZG und dem ausländischen Nutzer an. Der EETS-Anbieter ist verpflichtet, die LSVA-Forderung an das BAZG zu bezahlen. Der EETS-Anbieter ist im Verhältnis zum Nutzer, mit dem er einen Nutzungsvertrag hat, berechtigt, die von ihm bezahlte LSVA in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzufordern.

Die Parteien sind sich einig, dass der erwähnte Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA keine wohlerworbenen Rechte des EETS-Anbieters begründet. Bei Vertragsbeendigung fällt der Zugang daher entschädigungslos weg.

7 Pflichten des EETS-Anbieters

7.1 Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben betreffend EETS

Der EETS-Anbieter ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung Folgendes einzuhalten:

- a) das Schwerverkehrsabgabegesetz und der Ausführungsverordnungen dazu, insbesondere die Schwerverkehrsabgabeverordnung sowie die EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG;
- b) die technischen und betrieblichen Vorgaben gemäss Anhang 1 der EETS- und NETS-Anbieter-Verordnung BAZG, samt den dazugehörenden Supplementen.

7.2 Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS

Im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS für die LSVA hat der EETS-Anbieter gegenüber dem BAZG folgende Pflichten:

7.2.1 Bezeichnung eines Zustelldomizils in der Schweiz

Der EETS-Anbieter bezeichnet ein Zustelldomizil in der Schweiz. Dort nimmt der EETS-Anbieter die Zustellungen des BAZG an ihn und an seine Nutzer entgegen.

Soweit wie möglich erfolgt die Zustellung unter den Parteien elektronisch, gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2). Diese elektronische Zustellung ist der physischen am Zustelldomizil gleichgestellt.

7.2.2 Information der Nutzer

Der EETS-Anbieter informiert den Nutzer über dessen Pflichten im Umgang mit dem für

die LSVA zugelassenen Erfassungsgerät, namentlich über die korrekte Anhängerdeklaration und das Vorgehen bei Störungen gemäss Richtlinie 15-02-03 des BAZG.

7.2.3 Registrierung der abgabepflichtigen Nutzer samt Fahrzeug

Der EETS-Anbieter registriert den abgabepflichtigen ausländischen Nutzer und die von ihm und vom inländischen Nutzer verwendeten Motorfahrzeuge im Hinblick auf die Erhebung der LSVA gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2). Er hält die registrierten Daten jederzeit auf dem aktuellen Stand.

7.2.4 Abgabe der Erfassungsgeräte an die Nutzer; Funktionstauglichkeit

Der EETS-Anbieter gibt seinen Nutzern auf die Motorfahrzeuge individualisierte und für die Erhebung der LSVA funktionstaugliche Erfassungsgeräte gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG ab (Anhang 2).

Für den ordentlichen Betrieb verwendet der EETS-Anbieter die in der Zulassungsverfügung (Anhang 1) erwähnten Erfassungsgeräte (Auflage). Will er diese ersetzen oder ändern, dann hat er gemäss Ziffer 7.3.4 (unten) vorzugehen. Eine allfällige Änderung der Zulassungsverfügung für den Einsatz neuer Erfassungsgeräte wird wiederum Vertragsbestandteil (Anhang 1).

Der EETS-Anbieter hält die abgegebenen Erfassungsgeräte während der Dauer des Vertrags mit dem BAZG permanent funktionstauglich und unterstützt die Nutzer diesbezüglich

7.2.5 Individualisierung der Erfassungsgeräte und Übermittlung der Liste mit den Erfassungsgeräten an das BAZG

Der EETS-Anbieter individualisiert die Erfassungsgeräte mit den für das LSVA-Gebiet massgebenden Vertragsdaten und übermittelt die Liste mit den individualisierten Erfassungsgeräten dem BAZG gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2). Er hält die Liste mit den Erfassungsgeräten jederzeit auf dem aktuellen Stand.

7.2.6 Gerätesperrungen

Der EETS-Anbieter sorgt dafür, dass dem BAZG für gesperrte Erfassungsgeräte keine Daten geliefert werden. Der EETS-Anbieter nimmt dazu das Erfassungsgerät von der Liste der individualisierten Erfassungsgeräte. Die Wirksamkeit der Sperre erfolgt nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG. Auf Anfrage liefert der EETS-Anbieter dem BAZG die Fahrzeug- und Halterdaten zu den Fahrzeugen, die gesperrt sind.

7.2.7 Anhängerdeklaration

In Bezug auf die Anhänger wählt der EETS-Anbieter eine oder beide der folgenden, in den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) näher bestimmte Deklaration an das BAZG aus:

- ☐ vereinfachte Anhängerdeklaration
- ☐ Anhänger Gewichtsdeklaration

Diese Wahl gilt für die ganze Vertragsdauer. Vorbehalten bleiben Vertragsänderungen.

7.2.8 Erfassung und Deklaration der für die Erhebung der LSVA erforderlichen Daten

Der EETS-Anbieter erfasst sämtliche für die Erhebung der LSVA erforderlichen Daten zu den abgabepflichtigen Fahrten seiner Nutzer gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2). Er deklariert dem BAZG, gemäss den erwähnten Vorgaben, jeden Tag alle abgabepflichtigen Fahrten, die seine Nutzer in diesem Zeitraum getätigt haben. Der EETS-Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass das BAZG bei fehlender, unvollständiger oder nicht fristgerechter Deklaration eine Veranlagung der LSVA nach Ermessen vornehmen wird.

7.2.9 Speicherung und Aufbewahrung der für die Erhebung und Prüfung der LSVA erforderlichen Daten

Der EETS-Anbieter speichert sämtliche für die Erhebung und Prüfung der LSVA erforderlichen Daten und bewahrt sie mindestens bis zur Empfangsbestätigung des BAZG zur Deklaration auf.

7.2.10 Entgegennahme der Veranlagungsverfügungen der LSVA und Weiterleitung an die Nutzer

Der EETS-Anbieter nimmt die vom BAZG erstellten Veranlagungsverfügungen der LSVA mit Wirkung für seine abgabepflichtigen ausländischen Nutzer entgegen und stellt sie diesen unverzüglich zur Verfügung. Er handelt dabei nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

7.2.11 Prüfung von Beanstandung und Weiterleitung an das BAZG

Der EETS-Anbieter nimmt Beanstandungen seiner ausländischen Nutzer betreffend die Veranlagung entgegen, prüft diese mit dem Nutzer und leitet sie an das BAZG weiter, soweit er sie nicht selber erledigen kann.

7.2.12 Zahlung der fälligen LSVA für die abgabepflichtigen Nutzer

Der EETS-Anbieter ist verpflichtet, dem BAZG die LSVA-Forderungen, die ihm gegenüber den ausländischen Nutzern angefallen sind, periodisch zu bezahlen. Diese Zahlungspflicht besteht auch für abgabepflichtige Fahrten, die nicht vom EETS-Anbieter de-

klariert, sondern vom BAZG auf Grund einer Kontrolle festgestellt werden. Die Zahlungspflicht besteht ferner für die ermessensweise veranlagte LSVA (Ziffer 7.2.8, oben).

Der EETS-Anbieter erhält vom BAZG fünfzehntäglich (zweimal pro Monat) eine Sammelrechnung für die LSVA-Forderungen, welche das BAZG gegenüber den Nutzern in dieser Rechnungsperiode geltend macht. Das betrifft einerseits neu entstandene Forderungen und andererseits Korrekturen früherer Veranlagungen (Ziffern 0 und 8.3, unten). Der EETS-Anbieter muss die Rechnung auf dem vom BAZG bezeichneten Portal elektronisch abholen. Das BAZG informiert den EETS-Anbieter per E-Mail, wenn auf dem Portal eine neue Rechnung verfügbar ist.

Der EETS-Anbieter zahlt dem BAZG den vollen in Rechnung gestellten Betrag auf das auf der Rechnung angegebene Konto. Allfällige Bankspesen trägt der EETS-Anbieter.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen. Zur Einhaltung der Zahlungsfrist muss der in Rechnung gestellte Betrag innert 30 Tagen auf dem Konto verbucht sein. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt automatisch der Verzug ein, ungeachtet allfälliger Mahnungen. Der EETS-Anbieter schuldet dem BAZG im Verzugsfall einen Verzugszins, dessen Höhe sich nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze (SR 641.207.1) richtet.

Darüber hinaus ist das BAZG nach Eintritt des Zahlungsverzugs berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zugang des EETS-Anbieters (Ziffer 6, oben) zu sperren. Vorgängig kontaktiert das BAZG den EETS-Anbieter.

Im Verhältnis zum abgabepflichtigen ausländischen Nutzer trägt der EETS-Anbieter das Inkasso-Risiko vollumfänglich selber.

Wird ein Erfassungsgerät vom EETS-Anbieter gesperrt, dann entfällt die Zahlungspflicht des EETS-Anbieters erst, wenn die Sperre bei der Einfahrt des Nutzers ins LSVA-Gebiet wirksam ist. Die Wirksamkeit der Sperre bestimmt sich nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

7.2.13 Leistung einer Sicherheit gegen Zahlungsausfall

Der EETS-Anbieter ist verpflichtet, dem BAZG eine Sicherheitsleistung gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) zu leisten.

7.3 Weitere Pflichten

7.3.1 Information

Der EETS-Anbieter teilt dem BAZG unverzüglich schriftlich mit, wenn er eine Voraussetzung für die Zulassungsverfügung (Anhang 1) bzw. eine technische oder betriebliche Vorgabe des BAZG (Anhang 2) nicht mehr erfüllt. Dasselbe gilt, wenn eine der vertraglichen Zusicherungen des EETS-Anbieters gemäss Ziffer 0 Buchstaben a, c und d (oben), nicht mehr zutrifft.

Der EETS-Anbieter informiert das BAZG ferner über wesentliche Änderungen hinsichtlich der zugesicherten Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 0 Buchstabe b, oben) und teilt ihm auf Aufforderung hin mit, wer bei ihm wirtschaftlich einen bestimmenden Einfluss

ausübt. Dazu zählen insbesondere Dritte, die mittelbar oder unmittelbar einen Kapital- oder Stimmenanteil von 25 % oder mehr halten bzw. kontrollieren. Die Mitteilung der veränderten Beteiligungsverhältnisse gilt als neue vertragliche Zusicherung.

Der EETS-Anbieter informiert das BAZG sodann rechtzeitig im Voraus über alle Massnahmen oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA haben können. Das betrifft namentlich die geplante Einstellung seiner Tätigkeit als EETS-Anbieter.

Der EETS-Anbieter liefert dem BAZG die Informationen in Ziffer 7.3.1 jederzeit auf Anforderung durch das BAZG.

7.3.2 Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit

Der EETS-Anbieter liefert dem BAZG periodisch von sich aus bzw. auf erstes Verlangen alle Angaben und Unterlagen, welche dem BAZG jederzeit eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des EETS-Anbieters gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) erlauben.

7.3.3 Mitwirkung

Der EETS-Anbieter hat diverse gesetzliche Mitwirkungspflichten. Im Betrieb wirkt er namentlich mit an der Messung der Kennzahlen bezüglich seiner vertraglichen Leistungen gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) und vereinbart mit dem BAZG allenfalls nötige Verbesserungen. Ferner unterstützt er das BAZG bei der Einführung von technischen Neuerungen, insbesondere durch Abklärung der Auswirkungen der Neuerungen und durch Mitwirkung an diesbezüglichen Tests.

7.3.4 Anpassung des LSVA-EETS-Systems auf Seiten des EETS-Anbieters

Will der EETS-Anbieter das LSVA-EETS-System oder Teile davon gemäss Ziffer 2.9 des Anhanges 1 zur EETS- und NETS-Verordnung BAZG seinerseits ändern oder ersetzen, dann hat er dies dem BAZG im Voraus mitzuteilen, unter Einhaltung des Prozesses gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) und Vorlage der dort erwähnten Unterlagen und Informationen.

Die Umsetzung der vom EETS-Anbieter geplanten Anpassungen bedarf einer ausdrücklichen Freigabe des BAZG. Der EETS-Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass das BAZG berechtigt ist, Verbesserungen zu verlangen, eine Prüfung im Zulassungsverfahren anzuordnen oder die Anpassung abzulehnen. Die Prüfung im Zulassungsverfahren betrifft insbesondere den Ersatz des Erfassungsgeräts (Ziffer 7.2.4, oben).

8 Pflichten des BAZG

8.1 Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA

Sofern und soweit der EETS-Anbieter die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sowie sämtliche Zusicherungen, Vorgaben und Pflichten einhält, gewährt das BAZG ihm den

Zugang zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

8.2 Rechnungsstellung für LSVA

Das BAZG stellt dem EETS-Anbieter fünfzehntäglich (zweimal pro Monat) eine Sammelrechnung für alle Abgabeforderungen, die dem BAZG gegenüber den ausländischen Nutzern in der Rechnungsperiode entstanden sind, zu. Die Rechnungsstellung richtet sich nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG sowie den Angaben zu den Zustelladressen des EETS-Anbieters (Anhang 2 und 4).

In den erwähnten Sammelrechnungen wird das Entgelt für den EETS-Anbieter (Ziffer 8.4, unten) ausgewiesen und von der Summe der in der Rechnungsperiode entstandenen Abgabeforderungen direkt in Abzug gebracht (Rechnungsstellung netto). Weiter werden allfällige Korrekturen aus Beanstandungen der Nutzer betreffend die Veranlagung berücksichtigt.

8.3 Zustellung der Veranlagungsverfügungen, Beanstandungen

Das BAZG stellt dem EETS-Anbieter periodisch die Veranlagungsverfügungen der LSVA für die Fahrten der abgabepflichtigen ausländischen Nutzer zu. Die Modalitäten der Zustellung richten sich nach den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

Erhält das BAZG vom EETS-Anbieter Beanstandungen der ausländischen Nutzer betreffend die Veranlagung, dann prüft sie diese und erlässt gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung. Zudem übernimmt das BAZG eine allfällige Betragskorrektur in die nächste Sammelrechnung.

8.4 Entgelt für den EETS-Anbieter

Das BAZG schuldet dem EETS-Anbieter für sämtliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS für die LSVA eine Pauschale. Diese berechnet sich bei ausländischen Nutzern in Prozenten auf der Summe der Abgabeforderungen, die dem BAZG gegenüber den ausländischen Nutzern in der Rechnungsperiode neu entstanden sind, bei inländischen Nutzern durch einen konstanten Betrag pro Monat für ein für die LSVA individualisiertes Erfassungsgerät am 15. des Monats. Der jeweils anwendbare Prozentsatz für ausländische und der konstante Betrag für inländische Nutzer ergibt sich aus der Verordnung des EFD über die Höhe des Entgelts für Dienstleistungen zugelassener EETS- und NETS-Anbieter im Zusammenhang mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe vom 16. Juli 2024. Bei Vertragsschluss beträgt der Prozentsatz bei ausländischen Nutzern 2.7 % und der feste Betrag für inländische Nutzer 4 Franken pro Monat.

8.5 Information

Das BAZG informiert den EETS-Anbieter über alle Massnahmen oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA haben können.

Das BAZG informiert den EETS-Anbieter ferner über bevorstehende Rechtsänderungen und Änderungen betreffend den Entgeltansatz (Ziffer 8.4, oben), die betrieblichen oder technischen Vorgaben des BAZG sowie die Qualitätskriterien und Kennzahlen für die Prüfung der Leistungen des EETS-Anbieters (Ziffer 3, oben; Anhang 2).

9 Zusammenarbeit und Eskalation

9.1 Zusammenarbeit

9.1.1 Zusammenarbeit - keine einfache Gesellschaft und keine Vertretung

Die Parteien arbeiten zusammen, um die Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA zu ermöglichen. Sie sind bestrebt, Nachteile für den EETS sowie Einbussen bei den LSVA-Einnahmen zu vermeiden, und sie beseitigen diesbezügliche Ursachen umgehend, nachdem sie eingetreten sind.

Die Parteien haben keine gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung und bilden insbesondere keine einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Dritten gegenüber treten die Parteien ausschliesslich in eigenem Namen auf, nicht im Namen der anderen Partei. Sie sind nicht berechtigt, die andere Vertragspartei zu vertreten.

9.1.2 Gremien und Kontakte

Zur Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA können die Parteien Gremien mit bestimmten Aufgaben einsetzen (Anhang 4). Auf diesem Weg werden insbesondere Informationen über die Weiterentwicklung des EETS ausgetauscht, Leistungsmessungen besprochen und allfällige Verbesserungsmassnahmen betreffend den EETS-Anbieter vereinbart. Bei Bedarf wird einmal pro Jahr ein Treffen organisiert, das grundsätzlich abwechselungsweise in der Schweiz oder am Sitz des EETS-Anbieters stattfindet.

9.1.3 Kommunikation auf Fachebene

Die Parteien kommunizieren auf Fachebene über die beidseitig bezeichneten Ansprechpersonen und auf den vereinbarten Kanälen (Anhang 4).

9.2 Eskalation

Die Parteien sind bestrebt, bei Differenzen und Konflikten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, vor Beschreiten des Rechtswegs eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Differenzen in Bezug auf die Einhaltung der technischen oder betrieblichen Vorgaben des B (Anhang 2) lösen die Parteien nach Möglichkeit unter den fachlichen Ansprechpersonen. Können sich diese nicht einigen, dann kommt ein Eskalationsverfahren bis auf Stufe Geschäftsleitung zur Anwendung (definiert in Anhang 4).

Soweit es um die Einhaltung von Leistungskennzahlen geht, können die Parteien Verbesserungen vereinbaren. Sie prüfen und halten fest, ob die Verbesserungen korrekt und fristgerecht umgesetzt worden sind. Setzt der EETS-Anbieter die vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäss um, dann ist das BAZG berechtigt, den Zugang des EETS-Anbieters (Ziffer 6, oben) zu sperren. Weitergehende Rechte des BAZG aus dem vorliegenden Vertrag oder aus dem Recht der Schwerverkehrsabgabe bleiben vorbehalten.

10 Haftung und Gewährleistung

10.1 Haftung und Gewährleistung des EETS-Anbieters

Der EETS-Anbieter haftet dem BAZG bei Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und bei Unrichtigkeit der Zusicherungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Zivilrechts für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die Haftung des EETS-Anbieters betrifft insbesondere Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EETS für die Erhebung der LSVA sowie das Entstehen für Zugesichertes und das Einhalten von Vorgaben, auch in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit.

Der EETS-Anbieter haftet für das Verhalten (Tun oder Unterlassen) seiner Hilfspersonen und beigezogener Dritter (Ziffer 0, unten) gleich wie für sein eigenes. Will das BAZG die Haftung direkt gegenüber den Hilfspersonen oder beigezogenen Dritten geltend machen, dann tritt der EETS-Anbieter ihr auf erste Aufforderung hin allfällige eigene Ansprüche im Ausmass der durch das BAZG beabsichtigten Geltendmachung ab.

Das Recht des BAZG wegen Vertragsverletzungen Konventionalstrafen zu erheben (Ziffer 11, unten) bleibt von der vorliegenden Haftungsklausel unberührt.

10.2 Haftung des BAZG

Das BAZG haftet dem EETS-Anbieter nur für Körperschäden sowie für sonstige Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht. Im Übrigen ist die Haftung des BAZG ausgeschlossen. Die Haftung für sonstige Schäden beschränkt sich auf das, was vertragstypisch und vorhersehbar war.

Das BAZG haftet nicht für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem elektronischen Austausch von Daten oder Informationen entstehen. Namentlich haftet sie nicht für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Unterbrechungen ihrer elektronischen Zugänge (inklusive Schnittstelle), rechtswidrigen Eingriffen in Telekommunikationseinrichtungen, Einschmuggeln von Viren, Kopieren und Verfälschen von Inhalten, Netzüberlastungen, Nichterkennen von Fälschungen, Identitäts- oder Legitimationsmängeln sowie mutwilliger oder zufälliger Blockierung elektronischer Zugänge durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss betrifft insbesondere das EETS-Portal und die Kommunikation zwischen dem System des EETS-Anbieters und den Erfassungsgeräten des EETS-Anbieters im Gebiet der Schweiz oder dem Fürstentum

Liechtenstein.

Das BAZG haftet ebenfalls nicht für Schäden auf Grund eines allfälligen Beizugs Dritter für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags.

Ausgeschlossen sind sodann Ansprüche des EETS-Anbieters gegen das BAZG aus dem Abschluss von EETS-Zulassungsverträgen mit anderen Anbietern.

11 Konventionalstrafen des EETS-Anbieters

Der EETS-Anbieter schuldet dem BAZG im ordentlichen Betrieb (nicht für den Pilotbetrieb) für jeden der nachstehenden Verstösse gegen die Vertragspflichten und die technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) eine Konventionalstrafe von:

- a) 5'000 Schweizer Franken, wenn die Registration der Fahrzeugdaten nicht die erforderliche Qualität von mindestens 99.9 % aufweist (Ziffer 7.2.3, oben);
- b) 10'000 Schweizer Franken, wenn die übermittelten Positionsdaten zur abgabepflichtigen EETS-Fahrt nicht die erforderliche Qualität von mindestens 99.7 % aufweisen (Ziffer 7.2.8, oben);
- c) 4'000 Schweizer Franken, wenn die Fristen für die Datenlieferungen (Positions- oder Halterdaten) zu weniger als 99.7 % eingehalten werden (Ziffer 7.2.8, oben);
- d) 3'000 Schweizer Franken, wenn die Fristen für die Datenabholungen betreffend der Veranlagungen zu weniger als 99.7 % eingehalten werden (Ziffer 7.2.10, oben).

Ob solche Verstösse vorliegen, wird Ende jedes Kalendermonats geprüft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Konventionalstrafe fällig und zwar so lange, wie der EETS-Anbieter gegen den Vertrag und die Vorgaben verstösst.

Die Summe der monatlichen Konventionalstrafen darf das monatliche Entgelt des EETS-Anbieters (Ziffer 8.4, oben) nicht überschreiten.

Die Konventionalstrafe ist auf erste schriftliche Aufforderung des BAZG hin zu zahlen und ist auch nach Beendigung des Vertrags geschuldet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den EETS-Anbieter nicht von der Vertragseinhaltung. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz nach diesem Vertrag angerechnet, wenn und soweit dieser auf dem gleichen Sachverhalt beruht. Die Bezahlung erfolgt in der Regel durch Verrechnung.

Neben der Konventionalstrafe bleiben die sonstigen Rechte des BAZG vorbehalten, namentlich die Sperrung des Zugangs zum EETS (Ziffer 9.2, oben) und die ausserordentliche Kündigung (Ziffer 22.4, unten) sowie der Entzug bzw. die Sistierung der Zulassung als EETS-Anbieter und Schadenersatzansprüche (Ziffer 10.1, oben).

12 Beizug Dritter

Der EETS-Anbieter darf die bei Vertragsschluss bekannten Partner (vgl. Anhang 3) als Dritte für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags beiziehen. Wenn der EETS-Anbieter andere oder weitere Partner beiziehen will, muss er dies dem BAZG rechtzeitig im Voraus mitteilen. Das BAZG darf diesen Beizug aus berechtigten Gründen verweigern.

Soweit der EETS-Anbieter dem Dritten Aufgaben überträgt, hat er diesem alle mit der Aufgabe verbundenen Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu übertragen. Das gilt namentlich für die Einhaltung der Vorgaben betreffend Datenschutz und Datensicherheit (Ziffer 0, unten) sowie für die Pflichten, die sich aus den Einsichts- und Prüfrechten des BAZG (Ziffer 15, unten) ergeben.

Aus der Übertragung von Aufgaben an Dritte entsteht keine direkte oder indirekte vertragliche Beziehung zwischen dem Dritten und dem BAZG. Der EETS-Anbieter bleibt gegenüber dem BAZG unverändert verantwortlich.

13 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die jeweils aktuellen Vorgaben des Bundes betreffend den Datenschutz und die Datensicherheit (DSG und VDSG; SR 235.1 bzw. SR 235.11) einzuhalten, soweit die Durchführung des EETS die Anwendung dieser schweizerischen Vorschriften betrifft.

Im Rahmen des vorliegenden Vertrags beschränken sich die Parteien auf die Erhebung und Weiterbearbeitung der persönlichen Daten über die Nutzer, die zur Durchführung des EETS für die LSVA erforderlich sind. Der diesbezügliche Datenaustausch zwischen dem EETS-Anbieter und dem BAZG erfolgt elektronisch in der Schweiz, gemäss den technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

Soweit sich Daten, die für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags relevant sind, beim EETS-Anbieter befinden, schützt er diese mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen eine unbefugte Bearbeitung.

Der Austausch von Daten und Informationen zwischen dem EETS-Anbieter und dem Nutzer stützt sich auf deren Vertrag und erfolgt nicht auf Veranlassung des BAZG. Das gilt insbesondere für eine allfällige grenzüberschreitende Datenübertragung zum Zwecke der Speicherung oder Verarbeitung von Daten im Ausland. Der EETS-Anbieter ist im Verhältnis zum Nutzer selber verantwortlich für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Die Verpflichtungen betreffend den Datenschutz und die Datensicherheit gelten über die Vertragsbeendigung hinaus.

14 Vertraulichkeit

Beide Parteien behandeln die Daten und Informationen, die sie bei der Durchführung des EETS für die LSVA selber erheben oder von der anderen Partei erhalten, vertraulich. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen

Rechts, die eine oder beide Parteien treffen.

Der EETS-Anbieter ist demnach verpflichtet, die zur Durchführung des EETS für die LSVA erhobenen oder erhaltenen Daten und Informationen ohne Einwilligung des Nutzers weder anderweitig zu verwerten noch weiterzuleiten, an Dritte zu veräußern oder sonst wie zugänglich zu machen. Davon ausgenommen ist das notwendige Zugänglichmachen an allfällige rechtmässig beigezogene Dritte (Ziffer 0, oben). Wird der EETS-Anbieter nach ausländischem Recht behördlich verpflichtet, vertrauliche Daten oder Informationen offenzulegen, dann hat er das BAZG darüber vor der Offenlegung zu informieren.

Der EETS-Anbieter stellt zudem sicher, dass nur Personen Zugriff auf die Daten und Informationen betreffend die Durchführung des EETS für die LSVA erhalten, welche diese für die Leistungserbringung vernünftigerweise benötigen. Er weist seine Angestellten und allenfalls mit Zustimmung des BAZG beigezogene Dritte ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Daten und Informationen hin. Den beigezogenen Dritten überbindet er die Pflicht zu Vertraulichkeit.

Die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

15 Einsichts- und Prüfrechte des BAZG und weiterer Stellen

Der EETS-Anbieter gewährt dem BAZG oder einem von ihm bezeichneten Dritten nach vorheriger Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Einsicht in alle Daten und Informationen, die zur Prüfung der Einhaltung seiner gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und Pflichten betreffend die Durchführung des EETS für die LSVA erforderlich sind. Auf erste Aufforderung hin erteilt der EETS-Anbieter dem BAZG Auskünfte hierzu und stellt ihm alle Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung, welche die Prüfung ermöglichen. Die Einsichtnahme und das Zur-Verfügung-Stellen finden in der Schweiz statt.

Die erwähnten Rechte des BAZG stehen auch weiteren von ihm bezeichneten Bundesstellen zu, soweit diese im Rahmen seiner Befugnisse tätig werden.

Die beschriebenen Rechte des BAZG stehen ihm auch vor oder während allfälliger Rechtsverfahren im Verhältnis zum EETS-Anbieter oder zum Nutzer zu und sie gelten über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Ausübung der Rechte gibt keinen Anlass für eine Entschädigung des EETS-Anbieters.

16 Schutzrechte

Der vorliegende Vertrag hat, unter Vorbehalt der Regelung in den folgenden Absätzen, keine Auswirkungen auf die bestehenden und entstehenden Schutzrechte der Parteien (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte, Rechte am Know-how und Rechte am Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis sowie Anwartschaften an solchen Rechten).

Sämtliche Schutzrechte und Nutzungsrechte daran gehören und verbleiben vollständig bei den jeweiligen Rechteinhabern. Die Parteien gewähren einander keine Lizenzen und sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Rechte der anderen Partei zu verwenden. Insbesondere darf der EETS-Anbieter bei der Leistungserbringung das Schweizerwappen nicht gebrauchen.

Für den Fall, dass beim EETS-Anbieter im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags Schutzrechte entstehen, die für den EETS betreffend die LSVA von Bedeutung sind, räumt der Anbieter dem BAZG bereits heute ein einfaches Nutzungsrecht (Lizenz) an den Schutzrechten ein. Dieses Nutzungsrecht entsteht mit den Schutzrechten und schliesst die Unterlizenzierung ein. Räumlich ist das Nutzungsrecht beschränkt auf das LSVA-Gebiet, inhaltlich und zeitlich auf das, was für die Durchführung des EETS bezüglich der LSVA erforderlich ist. Der EETS-Anbieter steht dafür ein, dass er zur Unterlizenzierung berechtigt ist.

Die Parteien gehen davon aus, dass sie im Rahmen des vorliegenden Vertrags keine gemeinsamen Schutzrechte begründen. Sollte dies wider Erwarten eintreffen, dann sind die Parteien berechtigt, diese Schutzrechte für die Zwecke und die Dauer des Vertrags zu nützen. Das BAZG ist zur Unterlizenzierung für das LSVA-Gebiet berechtigt. Die Parteien einigen sich auf die Vertragsbeendigung hin schriftlich, wer die Rechte übernimmt, welche Nutzungsbefugnisse der anderen Partei eingeräumt werden und wie die Rechte finanziell abgegolten werden.

17 Abtretungsverbot sowie Verbot der Schuld- und Vertragsübernahme

Der EETS-Anbieter ist ohne vorgängige schriftlich unterzeichnete Zustimmung des BAZG nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Dasselbe gilt für die Übernahme von Vertragspflichten oder des ganzen Vertrags vom EETS-Anbieter durch Dritte. Das Erteilen oder Verweigern der Zustimmung ist im freien Ermessen des BAZG.

18 Vertragsanpassung

Das BAZG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit an die veränderten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben sowie an die technische Entwicklung anzupassen. Das betrifft insbesondere die technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2).

Der EETS-Anbieter ist verpflichtet, nach vorgängiger Information des BAZG (Ziffer 8.5, oben) mit ihm die Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen zu vereinbaren, die auf Grund der veränderten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben oder der technischen Entwicklung erforderlich sind.

Stimmt der EETS-Anbieter der Anpassung zu, dann legen die Parteien die Einzelheiten in einem Vertragsnachtrag fest (Ziffer 3, oben). Vorbehalten bleibt eine allfällige Wiederholung des Zulassungsverfahrens.

Stimmt der EETS-Anbieter der erforderlichen Vertragsanpassung nicht oder nicht innert angemessener Frist zu, dann ist das BAZG berechtigt, den Vertrag spätestens auf das Umsetzungsdatum der Änderung hin zu kündigen. Diese Kündigung entbindet den EETS-Anbieter nicht von der Erfüllung seiner Vertragspflichten.

19 Höhere Gewalt

Wird einer Partei die Erfüllung einer Vertragspflicht wegen höherer Gewalt oder anderer objektiv unabwendbarer Ereignisse zeitweise oder dauernd unmöglich, dann informiert sie die andere Partei darüber unverzüglich und schriftlich. Die betroffenen Rechte und Pflichten der Parteien ruhen für den entsprechenden Zeitraum. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt davon unberührt.

20 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, dann berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags an sich. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem entsprechen, was die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit vereinbart hätten.

22 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Verfahren bei Vertragsbeendigung

22.1 Inkrafttreten und Laufzeit

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

22.2 Dienstbeginn

Der EETS-Anbieter stellt den EETS für die LSVA auf folgendes Datum hin in Dienst:

- a) Pilotbetrieb:
- b) ordentlicher Betrieb: gemäss Zulassungsverfügung

22.3 Ordentliche Kündigung

Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten auf ein Monatsende hin gekündigt werden. Frühestmöglicher Kündigungs-termin ist der

22.4 Ausserordentliche Kündigung

22.4.1 Ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus

wichtigem Grund zu beenden, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrags aus Gründen unzumutbar ist, welche die Gegenpartei zu vertreten hat.

22.4.2 Wichtige Gründe für das BAZG

Ein wichtiger Grund für das BAZG liegt insbesondere vor, wenn:

- a) beim EETS-Anbieter eine Zulassungsvoraussetzung weggefallen ist (Anhang 1) bzw. wenn dieser bei erforderlicher Wiederholung die Zulassung nicht mehr erhält (Ziffer 18, oben);
- b) eine Zusicherung des EETS-Anbieters (Ziffer 0, oben) nicht oder nicht mehr zutrifft;
- c) der EETS-Anbieter wiederholt gegen die technischen oder betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) oder gegen das Schwerverkehrsabgabegesetz bzw. dessen Ausführungsverordnungen verstösst;
- d) der EETS-Anbieter die Verbesserungsmassnahmen, welche die Parteien wegen der (teilweisen) Nichterfüllung der technischen und betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2) vereinbart haben, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäss umsetzt und eine Eskalation erfolglos bleibt (Ziffern 7.3.3 und 9.2, oben);
- e) der EETS-Anbieter eine vom BAZG verlangte und erforderliche Vertragsanpassung (Ziffer 18, oben) nicht umsetzen will bzw. nicht umsetzt.

Ein wichtiger Grund für das BAZG liegt ferner insbesondere vor, wenn der EETS-Anbieter einmalig, aber in besonders schwerwiegender Weise gegen die technischen oder betrieblichen Vorgaben des BAZG (Anhang 2), gegen gesetzliche Vorgaben oder vertragliche Pflichten (insbesondere Ziffern 7, 9, 0-17, oben) verstösst.

Vorbehalten bleiben die verwaltungsrechtliche Sistierung bzw. der Entzug der Zulassung durch das BAZG und die Geltendmachung der Haftung und Konventionalstrafen aus dem Vertrag (Ziffern 10.1 und 11, oben).

22.5 Form der Kündigung

Die Kündigung erfolgt per Einschreiben an die bezeichnete Ansprechperson der Gegenpartei (Anhang 4; Ziffer 9.1.3, oben).

22.6 Verfahren bei Vertragsbeendigung

22.6.1 Fortsetzung der Vertragsleistungen

Der EETS-Anbieter erbringt seine Vertragsleistungen bis zum Beendigungszeitpunkt und, soweit vom Zweck her erforderlich, darüber hinaus. Namentlich bleibt die Zahlungspflicht für die erfassten und neu zu erfassenden abgabepflichtigen Fahrten ausländischer Nutzer erhalten (Ziffer 7.2.12, oben). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Lieferung, Speicherung und Aufbewahrung der diesbezüglichen Daten (Ziffern 7.2.8 f., oben). Der EETS-Anbieter wahrt über die Vertragsbeendigung hinaus den Datenschutz und die Datensicherheit (Ziffer 0, oben), die Vertraulichkeit (Ziffer 14, oben) und gewährt Einsichts- und Prüfrechte (Ziffer 15, oben).

22.6.2 Information der Nutzer

Der EETS-Anbieter informiert die Nutzer auf die Vertragsbeendigung hin darüber, dass sie ihre Erfassungsgeräte nicht mehr über ihn nutzen können, weil das BAZG die Nutzung des EETS für das LSVA-Gebiet nicht mehr zulässt. Er deaktiviert die diesbezüglichen Vertragsdaten.

23 Übergangsbestimmungen

Für EETS-Anbieter, welche mit dem BAZG beziehungsweise mit der Vorgängerorganisation EZV einen EETS-Zulassungsvertrag nach den technischen oder betrieblichen Vorgaben des EFD abgeschlossen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Das in Kraft treten des vorliegenden Vertrages beendet automatisch den bisherigen Vertrag vom DD.MM.YYYY.
- b) Die durch den neuen technischen Systemansatz im vorliegenden Vertrag nicht mehr enthaltenden Bestimmungen aus dem bisherigen Vertrag gelten weiter bis zur schriftlichen Mitteilung durch das BAZG zu deren Aufhebung, jedoch längstens bis zum 31.12.2025.
- c) Es sind dies die Bestimmungen zur Dedicated Short Range Communication mit der Transaktionsrate Ziffer 7.2.4, den Vertragsdaten Ziffer 7.2.5 (exklusive des darin enthaltenen Absatzes zum Ausschluss von in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeugen) und den Gerätesperrungen Ziffer 7.2.6.

24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag und seine Auslegung unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

25 Ausfertigung und Unterzeichnung

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung erstellt und unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern,

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Chef Direktionsbereich Grundlagen

Marco Benz

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)